

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

Nr.	Frage	Antwort
1	<b>Zu §§ 62, 63 WHG und AwSV allgemein</b>  Fällt jeder Umgang mit einem Gemisch, in dem wassergefährdende Stoffe nachweisbar sind, unter die AwSV?	<p>§§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regeln die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Wassergefährdende Stoffe sind diejenigen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG). Die AwSV präzisiert den Begriff der „wassergefährdenden Stoffe“ so, dass unter „wassergefährdenden Stoffen“ chemisch gesehen nicht nur Stoffe, sondern auch aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemische zu verstehen sind.</p> <p>Im Vollzug wird man immer wieder mit Objekten oder Materialien konfrontiert, die im Alltag als unschädlich angesehen werden, in denen aber in geringen Konzentrationen auch Stoffe mit wassergefährdenden Eigenschaften enthalten sind. Es stellt sich dann oft die Frage, ob diese Gegenstände dem Regelungsregime der §§ 62 und 63 WHG und der AwSV unterfallen.</p> <p>Maßgebend für die Anwendbarkeit der AwSV ist, dass die Anlage dafür errichtet und betrieben wird, um mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen. Es muss sich also um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handeln. Es reicht nicht, dass in der Anlage mit Materialien oder Objekten umgegangen wird, in denen sich wassergefährdende Stoffe nachweisen lassen. §§ 62 ff WHG mit der AwSV sind nur anwendbar, wenn die Tätigkeit darauf ausgerichtet ist und beabsichtigt ist, mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen, oder wenn erkennbar ist, dass bei der Tätigkeit wassergefährdende Stoffe eine Rolle spielen und wegen ihres Vorhandenseins Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die sich zum Beispiel aus Vorgaben anderer Rechtsbereiche herleiten.</p> <p>Beispielsweise enthält unbehandeltes Holz (Stämme, Äste oder auch rohe Bretter) in sehr geringen Konzentrationen Gerbstoffe, die wassergefährdend sind. Die Verwendung oder Lagerung von unbehandeltem Holz dient aber nicht dazu, mit einem wassergefährdenden Stoff umzugehen. Unbehandeltes Holz, oder auch Hölzer, die mit Kunststoffen beschichtet sind, fallen also nicht in den Regelungsbereich der §§ 62 ff WHG oder der AwSV. Anders sieht es aus, wenn mit behandelten Hölzern umgegan-</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		<p>gen wird, da mit der Behandlung eine beabsichtigte Wirkung, zum Beispiel eine Konservierung des Holzes, erreicht werden soll, die mit wassergefährdenden Eigenschaften verbunden ist.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für natürliche Böden, Gesteine oder andere mineralische Baustoffe, sofern diese nicht durch Unfälle oder andere Schadstoffeinträge verunreinigt sind (Altlastenmaterial).</p> <p>Auch wenn kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beabsichtigt ist, können wasserrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. § 48 WHG setzt keinen Anlagenbezug voraus, ist also als Ergänzung zu den Regelungen der §§ 62 und 63 WHG zu sehen. In diesem Zusammenhang können Anforderungen, zum Beispiel an eine geringe Wasserdurchlässigkeit des Bodens oder die Vermeidung des Zutritts von Niederschlagswasser, gestellt werden. Auf diese Weise kann wirkungsvoll dafür gesorgt werden, dass es zu keinen Gewässerunreinigungen kommt. Konkretisierungen oder technische Vorgaben hierzu gibt es nicht.</p>
2	<p><b>zur TRwS 781</b></p> <p>Müssen unterirdische Gaspendelleitungen an Tankstellen doppelwandig sein (§ 21 Abs. 2 AwSV entsprechen)?</p>	<p>Bei dem Gas in der Leitung handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff (Dämpfe von Kraftstoffen). Bei der Gaspendelleitung handelt es sich um eine Rohrleitung im Sinne von § 2 Abs. 19 AwSV, da das wassergefährdende Gas zu dem Behälter befördert wird und werden soll. Damit ist § 21 Abs. 2 Nr. 1 AwSV anwendbar. § 21 Abs. 2 Satz 3 AwSV ist nicht anwendbar, da auf die Doppelwandigkeit nicht aus Gründen der Betriebssicherheit verzichtet wird.</p> <p>Grundsätzliche Überlegungen und die bisher vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass eine einwandige Verlegung technisch akzeptiert werden kann. Die bei der Gaspendelleitung freigesetzten Dämpfe sind nicht geeignet, zu einer nachteiligen Grundwasseränderung zu führen. Insofern würde eine Regelung in der AwSV, nach der diese unterirdischen Rohrleitungen zur Gaspendelleitung einwandig verlegt werden können, akzeptiert. Die bestehende Formulierung der AwSV in § 21 Abs. 2 Nr. 1 lässt dies jedoch nicht zu, eine entsprechende Auslegung ist nicht möglich.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		Bis zu einer entsprechenden Änderung der AwSV besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, nach § 16 Abs. 3 AwSV im Einzelfall eine Ausnahme zu erteilen, da die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG erfüllt werden.
<b>3</b>	<b>zur TRwS 791 (Heizölverbraucheranlagen):</b>  Einwandige unterirdische Stahltanks zum Lagern von Heizöl sind mit einer Leckschutzauskleidung zu versehen. Muss diese nach 10 Jahren ausgebaut, der Stahltank dann analog TRwS 790 (Bestehende einwandige unterirdische Behälter aus metallischen Werkstoffen) geprüft werden oder kann die Leckschutzauskleidung ohne weitere Prüfung auf Standsicherheit des Behälters verwendet werden?“	<p>Ein einwandiger unterirdischer Stahltank mit Leckschutzauskleidung gilt als doppelwandiger Behälter.</p> <p>Eine Leckschutzauskleidung bei Heizölverbraucheranlagen muss nicht nach 10 Jahren ausgebaut werden. Die TRwS 790 gilt in diesem Zusammenhang nicht. In den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) für Leckschutzauskleidungen ist ein Ausbau zur Kontrolle des Behälters nicht vorgesehen.</p> <p>Bei einem mit Leckschutzauskleidung versehenen Behälter, der mit einem Leckanzeiger mit Unterdruck überwacht wird, schlägt bei Undichtigkeit der tragenden Behälterwandung der Leckanzeiger an, bevor die Standsicherheit des Behälters gefährdet ist. Unter der generellen Annahme „Leck vor Bruch“. Ein Ausbau einer Leckschutzauskleidung würde diese einschließlich des Abstandsmaterials im Überwachungsraum unbrauchbar machen, sodass danach eine neue Leckschutzauskleidung einzubauen wäre.</p>
<b>4</b>	<b>zur TRwS 791 – Heizölverbraucheranlagen</b>  Gehört zur Stilllegung der Anlage auch das Entleeren der Anlage/des Tanks und unterliegt das Entleeren auch der Fachbetriebspflicht?	<p>Ja, zur Stilllegung der Anlage gehört auch das Entleeren, siehe § 17 (4) AwSV.</p> <p>Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage durch einen Fachbetrieb das in der Anlage und in den Leitungen enthaltene Heizöl sowie dessen Rückstände vollständig entfernen zu lassen, siehe dazu § 45 (1) Nr. 4 AwSV.</p>
<b>5</b>	<b>§ 1 Abs. 4 AwSV</b>  Wie ist “unerheblicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu definieren?	<p>Ein unerheblicher Umgang während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Zweck des Betriebs der Anlage außerhalb der AwSV liegt. Hierunter zählen z. B. Versandlager, die üblicherweise keinerlei wassergefährdende Stoffe handhaben und nur bei vereinzelt Aktionen wassergefährdende Stoffe in geringfügigen Mengen und Kleinstgebinden lagern und umschlagen. Die §§ 62 und 63 WHG sind dagegen weiterhin anwendbar. Werden wassergefährdende Stoffe abgefüllt, hergestellt, behandelt, verwendet oder in Rohrleitungen befördert,</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		liegt kein unerheblicher Umgang vor. Sofern mit den wassergefährdenden Stoffen nicht in einer Anlage umgegangen wird, bleiben insbesondere die §§ 5, 32 und 48 WHG unberührt.
6	<b>§ 2 Abs. 10 AwSV</b> Gilt die Begriffsbestimmung für Fass- und Gebindelager nur für flüssige wassergefährdende Stoffe, da das Volumen ausschließlich in Kubikmetern und nicht auch in Tonnen angegeben wurde, wie z. B. bei der Ermittlung der Gefährdungsstufen in § 39 AwSV?	Nein, die Begriffsbestimmungen gelten auch für feste und gasförmige Stoffe.
7	<b>§ 2 Abs. 13 AwSV</b> Dürfen auch weiterhin bestimmte Abwässer (Melkhauswässer, Abwasser von Abluftwäschern der Ställe) den JGS-Anlagen zugeleitet werden?	<p>Die genannten Wässer, die bei der Produktion tierischer Erzeugnisse anfallen, können von ihrer Zusammensetzung her grundsätzlich mit JGS-Stoffen verglichen werden und demnach aus fachlicher Sicht in der landwirtschaftlichen Praxis gemeinsam mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft gelagert und genutzt werden. Eine entsprechende Wertung enthält die Regelung des § 2 Satz 1 Nr. 5 Düngegesetz, auf die die AwSV Bezug nimmt, wonach der Wirtschaftsdünger Jauche in geringem Umfang auch Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten kann. Spezifisch mit Blick auf die Lagerung in JGS-Anlagen nach der AwSV erscheint es vertretbar, diese Wertung auf die in § 2 Abs. 13 Nr. 1 AwSV genannten sonstigen Wirtschaftsdünger wie insbesondere Gülle zu übertragen.</p> <p>Die genannten Stoffe fallen als Reinigungswässer im geringen, notwendigen Umfang im Rahmen der Landwirtschaft an. Die Anforderungen an die Lagerung dieser Stoffe sind nicht höher zu bewerten als die für die Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, sodass sich die bisherige Praxis der gemeinsamen Lagerung dieser Stoffe auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als angemessen erweist. Für Waschwässer aus der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen ist dies allerdings differenziert zu beurteilen und gilt insoweit, als es sich um biologisch arbeitende Wäscher oder Waschstufen handelt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es für die Zwecke der Auslegung von § 2 Abs. 13 AwSV bis auf Weiteres vertretbar, dass in geringem Umfang Waschwässer aus der</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		<p>Milchproduktion sowie Washwässer aus biologisch arbeitenden Abluftreinigungsanlagen in JGS-Anlagen eingeleitet werden dürfen. Die Anlagen verlieren hierdurch nicht ihre Eigenschaft als JGS-Anlagen, sodass die für JGS-Anlagen geltenden Vorschriften weiterhin anwendbar sind.</p> <p>Unbeschadet dessen wird aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit angestrebt, in die Stoffliste nach § 2 Abs. 13 AwSV bei einer künftigen Änderung der AwSV auch die o. g. Stoffe aufzunehmen, sofern sie in geringem Umfang eingeleitet werden.</p> <p>Darüber hinaus ist gegebenenfalls mit der Umsetzung der TA Luft zusätzlich die Beimischung wassergefährdender Stoffe, z. B. Schwefelsäure in Jauche, Gülle und Gärreste zu berücksichtigen.</p>
8	<p><b>§ 2 Abs. 15 AwSV</b></p> <p>Führen unterirdische Anlagenteile zur Rückhaltung (z. B. Abscheideranlagen bei Tankstellen) dazu, dass die gesamte Anlage als unterirdische Anlage einzustufen ist?</p>	<p>Nach der amtlichen Begründung zu § 2 Abs. 15 AwSV bezieht sich der Begriff „unterirdisch“ nur auf die primäre Barriere der Anlage, also die Teile, die die wassergefährdenden Stoffe direkt und bestimmungsgemäß umschließen. Demnach ist die Anlage, bei der alle Anlagenteile mit Ausnahme der Abscheideranlage oberirdisch im Sinne des § 2 Abs. 15 Satz 2 AwSV sind, als „oberirdisch“ einzustufen.</p>
9	<p><b>§ 2 Abs. 22 AwSV</b></p> <p>Ist das „Entleeren“ kein Abfüllen mehr, da nur noch das „Befüllen“ in der Begriffsbestimmung genannt wird? Ist mit dem „Befüllen“ auch das Befüllen von Tankfahrzeugen gemeint?</p>	<p>Nein, das „Entleeren“ zählt zum Abfüllen.</p> <p>Ja, das „Befüllen“ gilt auch für Tankfahrzeuge.</p>
10	<p><b>§ 2 Abs. 23 AwSV</b></p> <p>Ist es richtig, dass unter „Transportmittel“ LKW, Eisenbahn und Schiff und nicht Transporthilfsmittel wie Gabelstapler, Hubwagen, Sackkarre oder auch der Mensch verstanden werden?</p>	<p>Als Transportmittel sind neben den dem außer- oder zwischenbetrieblichen Verkehr dienenden Verkehrsmitteln auch Betriebsmittel des innerbetrieblichen Transports anzusehen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Betriebsmittel über einen eigenen Antrieb verfügt (z. B. Gabelstapler).</p>
11	<p><b>§ 2 Abs. 23 AwSV</b></p> <p>In einem Kommissionierlager werden Gebinde (im Zusammenhang mit dem Transport) nach der Anlieferung</p>	<p>Es ist zu unterscheiden zwischen dem Kommissionierlager und der Verladefläche. Be-</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

	und Entladung der LKW zu kundenbezogenen Transporteinheiten zusammengestellt und dann (zwecks Weitertransport) wieder auf LKW verladen. Ist ein solches Kommissionierlager mit Verladeflächen eine Umschlaganlage?	finden sich im Kommissionierlager Flächen nach § 14 Abs. 3 AwSV, die dem regelmäßigen Abstellen von Transportbehältern dienen, handelt es sich um eine Lageranlage. Die Verladefläche ist Teil einer Umschlaganlage, auch wenn das Ent- und Beladen nicht in einem Arbeitsgang erfolgt.
<b>12</b>	<b>§ 3 Abs. 1 AwSV</b>  Kann ein Betreiber ein Gemisch mit festen Stoffen der WGK 3 als „allgemein wassergefährdend“ einstufen?	Nein. Begründung: Bereits bestehende Einstufungen nach § 66 AwSV haben Vorrang vor der generellen Festlegung der festen Gemische als „allgemein wassergefährdend“ nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV. Allgemein wassergefährdende feste Gemische kann der Betreiber gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 AwSV als nicht wassergefährdend oder in WGK 1, 2 oder 3 einstufen.
<b>13</b>	<b>zu §§ 4, 8, 10 AwSV</b>  In den §§ 4, 8 und 10 wird geregelt, dass der Betreiber einer Anlage die in der Anlage zu handhabenden Stoffe und Gemische anhand von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstuft. Ist er verpflichtet, Stoffe, die bereits vom Hersteller eingestuft worden sind, nochmals einzustufen?	Nein, da sich die AwSV nicht an Hersteller richtet und richten kann, musste die Pflicht zur Einstufung an den Betreiber gerichtet werden. Dieser kann bei Stoffen und Gemischen, die in die Datenbank <a href="#">Rigoletto</a> aufgenommen sind bzw. deren Einstufung bekannt gemacht worden ist, auf die veröffentlichte Einstufung zurückgreifen. Stoffe ohne veröffentlichte Einstufung gelten als WGK 3.
<b>14</b>	<b>Selbsteinstufung von Gemischen</b>  Können für die Selbsteinstufung von Gemischen allein die Angaben des Sicherheitsdatenblattes herangezogen werden?	Die EU-REACH-Verordnung enthält in Anhang II „Anforderungen an die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes“ eine sehr ins Detail gehende Beschreibung dessen, was in einem Sicherheitsdatenblatt (SDB) anzugeben ist. Ergänzt werden diese Vorgaben durch die TRGS 220 – Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern. Anhand dieser Angaben sollte es einem Betreiber möglich sein, die Gemische, mit denen er in seiner Anlage umgeht, in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen. Sofern der Hinweis der TRGS, die prozentualen Anteile der in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die der WGK 1, WGK 2 oder WGK 3 zuzuordnen sind, gefolgt wurde, ergibt sich die WGK des Gemischs unmittelbar aus diesen Angaben. Die Einstufung von Stoffen wird vom Umweltbundesamt vorgenommen und in <a href="#">Rigoletto</a> veröffentlicht.  Die Sicherheitsdatenblätter weisen jedoch im Hinblick auf die Angabe der WGK der im Gemisch enthaltenen Stoffe häufig so große Lücken auf, dass eine Selbsteinstufung

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		<p>des Gemisches oder eine Plausibilisierung der angegebenen WGK nicht möglich ist. Wünschenswert wäre es in diesen Fällen, wenn der Hersteller oder Inverkehrbringer die Angaben im Sicherheitsdatenblatt nachbessert. Dies ist jedoch nur ausnahmsweise der Fall. Relativ häufig wird nur eine WGK des Gemisches angegeben, deren Zustandekommen allerdings nicht nachvollziehbar oder plausibilisierbar ist. Eine unkritische Übernahme solcher Angaben ist abzulehnen, da eine fehlerhafte Einstufung zu Defiziten in der Anlagensicherheit führen kann. Insofern ist es geboten, die Glaubwürdigkeit einer vorgenommenen Einstufung zu prüfen, indem z. B. auf im SDB enthaltene Angaben, insbesondere zu Einzelstoffen, zu den meist angegebenen möglichen Gefahren, Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien oder zu den zu ergreifenden Sofortmaßnahmen nach Freisetzung zurückgegriffen wird. Anhand dieser Angaben kann in vielen Fällen abgeschätzt werden, ob eine angegebene WGK im Bereich des Möglichen liegt. Wenn die Informationen völlig unzureichend, nicht nachvollziehbar oder unglaubwürdig sind, gilt das Gemisch nach § 3 Abs. 4 AwSV als stark wassergefährdend.</p> <p>Der Wille des Ordnungsgebers bestand darin, dass der Betreiber anhand der Daten, die chemikalienrechtlich gefordert sind, eine Einstufung des vorkonfektionierten Gemisches durchführen kann. Es war nicht daran gedacht, dass er die Zusammensetzung eines erworbenen Gemisches und die Eigenschaften der Stoffe im Gemisch selbst ermitteln muss.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 3 AwSV muss die Selbsteinstufung eines flüssigen oder gasförmigen Gemisches nach Maßgabe von Anlage 2 Nr. 2 AwSV (<a href="#">Dokumentationsformblatt 2</a>) dokumentiert werden. Ähnliches gilt gemäß § 10 Abs. 3 AwSV für die Dokumentation fester Gemische, die abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV (allgemein wassergefährdend) eingestuft werden sollen.</p>
15	<b>§ 4 Abs. 3 AwSV</b>  Wie erfolgt die Überprüfung der Selbsteinstufung von Stoffen durch das Umweltbundesamt?	<p>§ 4 Abs. 3 AwSV verpflichtet den Anlagenbetreiber, die Selbsteinstufung eines Stoffes mit dem <a href="#">Dokumentationsformblatt 1</a> (vgl. Anlage 2 Nr. 1 AwSV) beim Umweltbundesamt zu dokumentieren. Anschließend überprüft das Umweltbundesamt gemäß § 5 AwSV diese Dokumentation und entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 AwSV über diese Selbsteinstufung. Gemäß § 6 Abs. 3 AwSV gibt das Umweltbundesamt seine Einstu-</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		<p>fungsentscheidung zu dem ursprünglich selbst eingestuften Stoff dem Anlagenbetreiber mit einem Bescheid (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG) bekannt. Wird durch den Anlagenbetreiber gegen diesen Bescheid kein Widerspruch eingelegt, veröffentlicht das Umweltbundesamt gemäß § 6 Abs. 4 AwSV seine Einstufungsentscheidung zu dem ursprünglich selbst eingestuften Stoff im Bundesanzeiger (Allgemeinverfügung gemäß VwVfG) und anschließend im Internet. Damit gelten alle Stoffe, die auf der Datenbank <a href="#">Rigoletto</a> recherchierbar sind, als (rechtssicher und amtlich) eingestuft. Alle anderen Stoffe gelten gemäß § 3 Abs. 4 AwSV als WGK 3-Stoffe. Von Firmen als Selbsteinstufung deklarierte Stoffeinstufungen hatten und haben keinen Rechtscharakter.</p>
16	<p><b>§ 8 Abs.4 AwSV</b></p> <p>Kann sich damit ein Betreiber nicht recht einfach seiner Dokumentationspflicht entledigen, indem er seine Gemische (z. B. Bäder einer Galvanik) einfach zum Betriebsgeheimnis erklärt?</p>	<p>Nein, er kann sich der Pflicht nicht entledigen.</p> <p>Die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 4 setzt voraus, dass der Betreiber nachvollziehbar darlegt, dass die zu verwendenden Stoffe ein schützenswertes Betriebsgeheimnis darstellen. Das wird bei Bädern einer Galvanik in der Regel allenfalls bei den zu verwendenden Zusatzstoffen der Fall sein.</p> <p>Das Dokumentationsformblatt 2 berücksichtigt diesen Sachverhalt, wonach der Betreiber der zuständigen Behörde mitteilt, wie groß jeweils der Anteil aller Stoffe der jeweiligen Wassergefährdungsklassen ist. Im Dokumentationsformblatt 2 ist bereits eine Anonymisierung bezüglich konkreter Stoffe verwirklicht; es wird nur jeweils der Anteil aller Stoffe der jeweiligen Wassergefährdungsklassen abgefragt.</p>
17	<p><b>§ 14 AwSV</b></p> <p>Wie sind Flächen abzugrenzen, wenn diese ausschließlich dem Zweck der Zusammenstellung für den An- und Abtransport von beladenen z. B. LKWs (ohne Zugmaschine) dienen? Sind solche Logistikflächen von den Anforderungen der AwSV ausgenommen – auch wenn die beladenen Transporteinheiten länger als 24 oder 72 Stunden stehen?</p>	<p>Werden Flächen für den An- und Abtransport, z. B. für das Beladen für LKWs, benutzt, zählen derartige Flächen zu Umschlagsanlagen (§ 28 Abs. 1 AwSV).</p> <p>Werden Flächen zum Rangieren von Fahrzeugen benutzt, sind an die entsprechenden Flächen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen zu stellen (§ 28 Abs. 2 AwSV).</p> <p>Werden Güter für den An- und Abtransport auf den Flächen längere Zeit abgestellt/zwischengelagert handelt sich bei den Flächen um Lagerbereiche (siehe dazu TRwS 786).</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

18	<p><b>§ 14 Abs. 5 AwSV</b> <b>Welche Anforderungen stellt die AwSV an die Fläche vor Gefahrstoffschränken im Außenbereich?</b></p>	<p>Gefahrstoffschränke sind Anlagen oder Anlagenteile zum Lagern von Behältern und Verpackungen.</p> <p>Entsprechend § 14 Abs. 5 AwSV ist eine Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt wird oder von der aus Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in eine Anlage hineingestellt oder aus einer Anlage genommen werden, Teil dieser Anlage. Die Fläche vor einem Gefahrstoffschrank ist grundsätzlich flüssigkeitsundurchlässig entsprechend TRwS 786 auszuführen und mit einer Rückhalteeinrichtung nach § 18 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV zu versehen. Rückhalteeinrichtungen sind so zu gestalten, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe sicher in diese gelangen können. Die Ausgestaltung ist im Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen.</p> <p>Erfolgt der Transport zum Gefahrstoffschrank mittels Gabelstapler, wird eine Fläche entsprechend der Länge des Gefahrstoffschanks analog zur TRwS 779, Abschnitt 9.3.2 Abs. 4 inklusive zugehöriger Fußnote 9 mit einer Tiefe von 5 m zuzüglich einer Spritzschutzfläche von 2,5 m zu beiden Seiten als ausreichend angesehen. Die Fläche kann durch bauliche Einrichtungen, wie Spritzschutzwände, oder bei einem Einsatz von kleineren Transportmitteln, z. B. Rollwagen, verkleinert werden.</p>
19	<p><b>zu §§ 17, 18 AwSV, Kontrollierbarkeit abgedeckter Dichtschichten</b></p> <p>Unter welchen Bedingungen ist eine schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von wassergefährdenden Flüssigkeiten unter Schutz-/Verschleißschichten auf einer Dichtschicht (Kunststoffdichtungsbahn/Beschichtungssystem) in Lageranlagen gegeben?</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ein unerkanntes Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in die Verschleißschicht oder Fugen und eine hieraus resultierende Ausbreitung auf der Abdichtung oder ggf. auftretende Schädigung der Kunststoffdichtungsbahn/des Beschichtungssystems muss verhindert werden. Diese ist gegeben, wenn sie den Bauausführungen der Tabelle 3 Nr. 10 und 12 der TRwS 786 oder bei Abweichung davon den für den Anwendungsfall geeigneten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen (abZ/aBG) entsprechen.</li><li>2. Demgemäß benötigen aus Gründen des Brandschutzes aufgebrauchte Schutzabdeckungen über Kunststoffdichtungsbahnen/Beschichtungssystemen als sekundäre Barriere in Lageranlagen, beispielsweise aus Beton, eine Bauartgenehmigung, durch die nachgewiesen wird, dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können und die Schädigung der Abdichtung ausgeschlossen</li></ol>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		wird. 3. Alternativ zu 1 und 2 ist ein geeignetes Leckageerkennungssystem mit abZ/aBG vorzusehen.
<b>20</b>	<b>§ 18 Abs. 3 AwSV</b>  Bei oberirdischen Anlagen mit WGK 1 bis 1 m <sup>3</sup> kann auf ein Rückhaltevolumen verzichtet werden, wenn sich diese auf einer Fläche befinden, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahme gewährleistet ist. Die Abstufung von einer befestigten Fläche zu einer Fläche, die den betriebstechnischen Anforderungen genügt, ist nicht deutlich. Wie sind die betriebstechnischen Anforderungen zu verstehen? Sind darunter auch Rasengittersteine und gepflasterte Flächen zu verstehen? Welche betriebstechnischen Anforderungen müssen dabei erfüllt sein (Mindestanforderungen)?	Der Begriff der betriebstechnischen Anforderungen ist in der AwSV nicht weiter definiert und kann nur dahingehend verstanden werden, dass mit einfachen betrieblichen Mitteln austretende Stoffe schnell und möglichst vollständig aufgenommen werden können. Allerdings muss bei diesen Anlagen sichergestellt werden, dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Das ist bei Verwendung von z. B. Verbundpflaster ohne Verfügung oder Rasengittersteinen nicht gegeben.
<b>21</b>	<b>§ 19 Abs. 4 AwSV</b>  Müssen bei Kühlaggregaten, die im Freien aufgestellt sind, im Falle einer Betriebsstörung gleichzeitig anfallendes Niederschlagswasser und wassergefährdende Stoffe, die sich vermischen, als Abfall entsorgt werden, wenn eine Wiederverwendung nicht möglich ist?	Der § 19 Abs. 4 AwSV muss im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 AwSV gelesen werden. Die Regelung des § 19 Abs. 4 bezieht sich auf die Anlagen, die nach § 35 Abs. 3 einer Rückhaltung nicht bedürfen. Dann darf das anfallende Niederschlagswasser im Falle des Vorliegens einer Trennkanales nicht in den Regenwasserkanal eingeleitet und auch nicht versickert werden. Aus diesem Grund soll Niederschlag und Leckage getrennt gehandhabt werden. Um bei Fehlfunktion keine Leckagen ins Gewässer zu leiten, sollte der Regenwasserkanal ausgeschlossen werden.  Im Falle einer Betriebsstörung gleichzeitig anfallendes Niederschlagswasser und wassergefährdender Stoff, die sich vermischen, müssen entsorgt werden, z. B. als Abfall, wenn eine Wiederverwendung nicht möglich ist.
<b>22</b>	<b>§ 21 Abs. 1 AwSV</b>  § 21 AwSV fordert für oberirdische Rohrleitungen die	Ja, das bedeutet, dass eine Gefährdungsabschätzung gemäß TRwS 791-1 zu führen ist. Die TRwS 780 hat ihren Anwendungsbereich insoweit eingeschränkt.

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

	<p>Ausrüstung mit Rückhalteeinrichtungen bzw. die Sicherstellung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus (Gefährdungsabschätzung zu Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art). Der § 21 führt weiter aus, dass bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A und B (Anlagen &lt; 10 m<sup>3</sup>) die Gefährdungsabschätzung als geführt gilt, wenn die Heizölverbraucheranlage den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 15 entspricht. Dies dürfte die TRwS 791-1 sein. Bedeutet dies, dass für Heizölverbraucheranlagen &gt; 10 m<sup>3</sup> mit oberirdischen nicht selbstsichernden Saugleitungen, bei denen auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden soll, formal eine Gefährdungsabschätzung zu führen ist? Ist die Gefährdungsabschätzung von Heizölverbraucheranlagen auf Grundlage der TRwS 780 oder auf Grundlage der TRwS 791-1 zu führen?</p>	
<b>23</b>	<p><b>§ 21 Abs. 1 AwSV</b></p> <p>Wer kann/muss die Gefährdungsabschätzung führen (Betreiber, Fachbetrieb, Sachverständiger)?</p>	<p>Für die Durchführung der Gefährdungsabschätzung ist der Betreiber verantwortlich. Er kann sich hierzu einer ausreichend qualifizierten Person bedienen. Eine konkrete Vorgabe an die Qualifikation besteht nicht.</p>
<b>24</b>	<p><b>§ 21 Abs. 1 Satz 5 AwSV</b></p> <p>Nach § 21 Abs. 1 Satz 5 kann bei oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger Stoffe der WGK 1 ohne eine Gefährdungsabschätzung von Rückhalteeinrichtungen abgesehen werden, wenn die Standorte der Rohrleitungen auf Grund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen. Wie/wo sind diese hydrogeologische Eigenschaften definiert?</p>	<p>Eine Konkretisierung wird der Weißdruck der novellierten TRwS 779 enthalten.</p>
<b>25</b>	<p><b>zu § 21 Abs. 2 AwSV</b></p> <p>Müssen unterirdische Gaspendelleitungen an Tankstellen doppelwandig sein (§ 21 Abs. 2 AwSV entsprechen)?</p>	<p>Bei dem Gas in der Leitung handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		<p>(Dämpfe von Kraftstoffen). Bei der Gaspendelleitung handelt es sich um eine Rohrleitung im Sinne von § 2 Abs. 19 AwSV, da das wassergefährdende Gas zu dem Behälter befördert wird und werden soll. Damit ist § 21 Abs. 2 Nr. 1 AwSV anwendbar. § 21 Abs. 2 Satz 3 AwSV ist nicht anwendbar, da auf die Doppelwandigkeit nicht aus Gründen der Betriebssicherheit verzichtet wird.</p> <p>Grundsätzliche Überlegungen und die bisher vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass eine einwandige Verlegung technisch akzeptiert werden kann. Die bei der Gaspendelung freigesetzten Dämpfe sind nicht geeignet, zu einer nachteiligen Grundwasserveränderung zu führen. Insofern würde eine Regelung in der AwSV, nach der diese unterirdischen Rohrleitungen zur Gaspendelung einwandig verlegt werden können, akzeptiert. Die bestehende Formulierung der AwSV in § 21 Abs. 2 Nr. 1 lässt dies jedoch nicht zu, eine entsprechende Auslegung ist nicht möglich.</p> <p>Bis zu einer entsprechenden Änderung der AwSV besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, nach § 16 Abs. 3 AwSV im Einzelfall eine Ausnahme zu erteilen, da die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG erfüllt werden. Diese Möglichkeit besteht für das DIBt nicht.</p>
26	<p><b>§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AwSV</b></p> <p>Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 müssen Rohrleitungen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein. Wie sind Kanäle für unterirdische Leitungen auszubilden?</p>	<p>Kanäle sind wie Schutzrohre flüssigkeitsundurchlässig auszubilden.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

<b>27</b>	<b>§ 21 Abs. 3 AwSV</b>  § 21 Abs. 3 AwSV trifft für die Rohrleitungen von Sprinkleranlagen von Heizungs- und Kühlanlagen eine Ausnahme von den Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen. Bedeutet das, dass keine Anforderungen einzuhalten sind oder müssen die Anforderungen nach §§ 17 und 18 AwSV eingehalten werden?	Nach der Begründung der Verordnung enthält § 21 Abs. 3 AwSV eine Sonderregelung für die Rohrleitungen, die sinnvollerweise nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können und in denen nur Gemische aus Wasser und Glycol enthalten sind. Das bedeutet, dass in diesen Fällen auf eine Rückhaltung verzichtet wird. Bzgl. der Rückhaltung sind insoweit die §§ 17 und 18 AwSV demnach nicht anwendbar.
<b>28</b>	<b>§ 24 Abs. 2 AwSV</b>  Wie ist eine „nicht nur unerhebliche Menge ausgetretener wassergefährdender Stoffe“ definiert?	Eine nur unbedeutende Menge im Sinn von § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV ist anzunehmen, wenn die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist. Zu einfachen betrieblichen Mitteln gehören z. B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln.
<b>29</b>	<b>zu § 31 AwSV</b>  Welche Anforderungen werden an die Umschlagflächen beim Befüllen bzw. der Entleerung von Fass- und Gebindelagern mit Transportmitteln (z. B. Lkw → Gabelstapler) gestellt?	In der TRwS 779 vom Juni 2023 wird in Abschnitt 9.3.2 und dem informativen Anhang F beschrieben, was bei Umschlagflächen für die Befüllung von/die Entleerung von Fass- und Gebindelagern mit Transportmitteln zu berücksichtigen ist. Ob eine Anlage zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe vorliegt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse zu entscheiden. Hinweise zur Entscheidung, ob eine Anlage vorliegt, sind im Anhang F der TRwS 779 dargestellt.
<b>30</b>	<b>§ 31 AwSV</b>  § 31 AwSV macht Ausführungen zu den Anforderungen an Fass- und Gebindeläger. Die Anlagengröße wird dabei lediglich in Kubikmetern angegeben. Auch bei den Begriffsbestimmungen in § 2 AwSV wird bei der Definition eines Fass- und Gebindelagers die Anlagengröße lediglich in Kubikmetern angegeben. Gelten diese Anforderungen nur für Fass- und Gebindeläger mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen?	Die Anforderungen gelten nur für Fass- und Gebindeläger mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen. Das Fass- und Gebindelager bemisst sich nach dem Volumen der Fässer und Gebinde, für die das Lager ausgelegt ist (siehe § 2 Abs. 10 AwSV). Die Angabe allein des Volumens ist deshalb zutreffend
<b>31</b>	<b>§ 31 Abs. 2 i. V. m. § 25 und § 18 Abs. 3, 4 AwSV</b>	

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

	<p>Der § 18 Abs. 4 AwSV beschreibt für Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden der Gefährdungsstufe D im Prinzip die Anforderung R2 (Rückhaltevermögen, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden). Danach muss bei diesen Anlagen die Rückhalteeinrichtung abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.</p> <p>Der § 25 bestimmt, dass die Regelungen des Abschnitts 3 (Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen) den jeweiligen Anforderungen nach § 18 Abs. 1 bis 3 (nicht aber Abs. 4) vorgehen. Im § 31 Abs. 2 wird ausgeführt, dass Fass- und Gebindelager über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen müssen, das sich abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend der dortigen Tabelle bestimmt. Ist bei einem Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D wirklich eine Rückhalteeinrichtung vorzusehen, die die Summe der Einzelgebilde zurückhalten kann? Dann wäre zu klären, was bei einem Fass- und Gebindelager „die größte abgesperrte Betriebseinheit“ ist. Oder sollte es nicht so sein, dass der § 31 auch bei Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D anzuwenden ist?</p>	<p>§ 25 AwSV regelt nicht, ob § 18 Abs. 4 AwSV oder §§ 26 bis 38 AwSV vorrangig anwendbar sind. Unter Berücksichtigung des Regelungsinhalts und –zwecks des Kapitels 3 Abschnitt 3 gilt bei Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D der § 31 AwSV.</p>
<b>32</b>	<p><b>§ 35 AwSV i.V.m. § 62 AwSV</b></p> <p><b>Ist für die Errichtung von Erdwärmeanlagen die DVGW-Zertifizierung W 120-2 ausreichend?</b></p>	<p>Die Errichtung von Erdwärmeanlagen (Erdwärmesonden und -kollektoren) nach § 35 AwSV muss nicht von Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchgeführt werden, wenn die Bohrfirmen die Qualifikationsanforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 120-2 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie“ erfüllen und die entsprechende Zertifizierung nachweisen.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

<b>33</b>	<b>zu § 35 Abs. 2 AwSV</b>  Für welche Anlagen gelten die besonderen Anforderungen des § 35 Abs. 2 AwSV?	<p>Der § 35 Abs. 2 AwSV ist nur auf Erdwärmesonden und -kollektoren sowie vergleichbare Anlagenteile anwendbar, die bestimmungsgemäß zwingend dem Wärmeaustausch mit dem Untergrund dienen. Da bei Erdwärmesonden und -kollektoren eine doppelwandige Verlegung den Wärmeübergang behindern würde, können bei ständiger Überwachung und automatischer Abschaltung im Falle eines Lecks bestimmte Erdwärmesonden und -kollektoren mit weniger gefährlichen Wärmeträgermedien auch unterirdisch einwandig verlegt werden. Die Idee ist dabei, dass durch Abschalten der Umwälzpumpe ein Austreten wassergefährdender Stoffe weitgehend verhindert wird, da die Sonden damit drucklos sind und ein Übertritt wassergefährdender Stoffe ins Grundwasser gegen den dort herrschenden Druck nicht in nennenswerten Mengen erfolgt.</p> <p>Eine solche einwandige, unterirdische Verlegung von Wärmeträgerkreisläufen ist unter den Bedingungen des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 AwSV – in Abweichung von § 17 Abs. 3 bzw. § 21 Abs. 2 AwSV – zulässig.</p> <p>Die in § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 AwSV genannten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen setzen im Detail Folgendes kumulativ voraus:</p> <p>Nr. 1. Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren müssen aus einem werkseitig geschweißten Sondenfuß und endlosen Sondenrohren bestehen.</p> <p>Nr. 2. Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren sind durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert, dass im Fall einer Leckage des Wärmeträgerkreislaufs die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird.</p> <p>Nr. 3. Als Wärmeträgermedium werden nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, verwendet.</p> <p>Bei Rohrleitungen von Wärmeträgerkreisläufen, die nicht der Rohrfernleitungsverordnung unterliegen und die der Fortleitung des erwärmten bzw. gekühlten wassergefährdenden Wärmeträgers und zusätzlich dem Wärmeaustausch dienen, wird in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 AwSV eine einwandige Ausführung als fachlich vertretbar angesehen. Voraussetzung für eine solche analoge Anwendung ist</p>
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		<p>zumindest, dass die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Anteil der zusätzlich gewinnbaren Energie dieser Rohrleitungen, wenn sie wie ein Erdwärmekollektor wirken, beträgt über die Betriebsdauer gemittelt nachweislich mehr als 25 % der Wärme- bzw. Kälteenergie. In Einzelfällen kann bei kleinen Anlagen auch ein niedrigerer Wert angenommen werden.</li><li>2. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 2 AwSV müssen erfüllt sein.</li><li>3. Die Anlage liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG) oder anderer wasserwirtschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Anlagen.</li></ol>
<b>34</b>	<b>§ 39 AwSV</b> <p>Wie ist der Rauminhalt bei der Lagerung ölbehafteter Späne (Schrottplatz) zu ermitteln, bei denen die Öle/Emulsionen –ohne Ansammlung– direkt oder gemeinsam mit Niederschlagswasser in die betrieblichen Abwasseranlagen abgeleitet werden (zur Behandlung)?</p>	<p>Das maßgebende Volumen ermittelt sich nach § 39 Abs. 8 AwSV. Liegen keine Angaben zum sich ansammelnden Volumen vor, können gemäß § 27 Satz 2 AwSV 5 % des Anlagenvolumens angesetzt werden. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung beträgt nach § 27 Satz 1 AwSV das Volumen, das sich ansammeln kann, ggf. ist zusätzlich Niederschlagswasser nach § 19 Abs. 6 zu berücksichtigen.</p>
<b>35</b>	<b>§ 39 AwSV</b> <p>Gelten die Regelungen der Absätze 3 bis 8 AwSV auch für Anlagen für gasförmige oder feste wassergefährdende Stoffe, obwohl dort nur das maßgebende Volumen genannt ist, oder ist für diese Anlagen Abs. 2 Nr. 2 AwSV anzuwenden?</p>	<p>Für Anlagen zum Umgang mit gasförmigen oder festen wassergefährdenden Stoffen ist Abs. 2 Nr. 2 AwSV anzuwenden, soweit nicht in den Abs. 3 bis 8 AwSV speziellere Regelungen getroffen sind.</p>
<b>36</b>	<b>§ 39 Abs. 1 AwSV</b> <p>Wie wird die Gefährdungsstufe berechnet, wenn die Anlagen sowohl flüssige als auch feste Stoffe enthalten (z. B. bei einem Gebindelager)?</p>	<p>Die Zahlen für das Volumen (m<sup>3</sup>) und die Masse (t) sind zu addieren und ohne Einheiten in die Tabelle einzusetzen.</p>
<b>37</b>	<b>zu § 39 Abs. 2 bis 8 AwSV</b> <p>Gelten die Regelungen der Absätze 3 bis 8 auch für Anlage für gasförmige oder feste wassergefährdende Stoffe, obwohl dort nur das maßgebende Volumen ge-</p>	<p>Für Anlagen zum Umgang mit gasförmigen oder festen wassergefährdenden Stoffen ist Abs. 2 Nr. 2 anzuwenden, soweit nicht in den Abs. 3 bis 8 speziellere Regelungen getroffen sind.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

	nannt ist, oder ist für diese Anlagen Abs. 2 Nr. 2 anzuwenden?	
<b>38</b>	<b>zu § 39 Abs. 8 AwSV</b> Wie ist der Rauminhalt bei der Lagerung ölbehafteter Späne (Schrottplatz) zu ermitteln, bei denen die Öle/Emulsionen – ohne Ansammlung – direkt oder gemeinsam mit Niederschlagswasser in die betrieblichen Abwasseranlagen abgeleitet werden (zur Behandlung)?	Das maßgebende Volumen ermittelt sich nach § 39 Abs. 8 AwSV. Liegen keine Angaben zum sich ansammelnden Volumen vor, können gemäß § 27 Satz 2 AwSV 5 % des Anlagenvolumens angesetzt werden. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung beträgt nach § 27 Satz 1 AwSV das Volumen, das sich ansammeln kann, ggf. ist zusätzlich Niederschlagswasser nach § 19 Abs. 6 zu berücksichtigen.
<b>39</b>	<b>§ 40 AwSV</b> Ist die endgültige Stilllegung einer angezeigten oder eigenschaftsfestgestellten Anlage noch anzeigepflichtig?	Die Stilllegung einer Anlage ist nicht anzeigepflichtig. Die Pflicht zur Prüfung bei Stilllegung nach § 46 Abs. 3 oder 4 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 oder 6 AwSV bleibt davon unbenommen.
<b>40</b>	<b>§ 40 AwSV</b> Sind bestehende Anlagen der Behörde anzuzeigen?	Aus dem Wortlaut der AwSV ist keine allgemeine – rückwirkende – Anzeigepflicht für bestehende Anlagen abzuleiten. § 40 Abs. 1 AwSV sieht eine Anzeigepflicht nur für das Errichten, wesentliches Ändern oder für Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen, vor. In den Ländern, in denen vor Inkrafttreten der AwSV bereits eine Anzeigepflicht bestanden hat, stellt das Unterlassen einer Anzeige ggf. nach damaligem Landesrecht eine Ordnungswidrigkeit dar
<b>41</b>	<b>§ 40 AwSV i.V. m. § 78c WHG</b> Gehen die Regelungen des WHG der AwSV vor?	Ja. Der Bundesgesetzgeber macht keine besonderen Vorgaben für die Unterlagen, die einer Anzeige nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG beizufügen sind. Sie müssen hiernach aber vollständig sein. Die Anzeigepflicht nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG ist eine speziellere Regelung im Verhältnis zur Anzeigepflicht nach § 40 AwSV. Die vorzulegenden Unterlagen nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG müssen die Angaben nach § 40 Abs. 2 AwSV sowie Nachweise für eine hochwassersichere Errichtung enthalten.
<b>42</b>	<b>§ 40 Abs. 1 AwSV</b> Sind Anlagen der Behörde anzuzeigen, deren Gefährdungsstufe sich durch die Erhöhung der WGK ändert,	Aus dem Wortlaut der AwSV ist keine allgemeine Anzeigepflicht für diese Anlagen abzuleiten.

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

	<p>z. B. durch REACH/CLP-VO?</p>	<p>Führt jedoch die Änderung der Einstufung zur Erhöhung der Gefährdungsstufe, sollte die zuständige Behörde durch die Anzeige nach § 40 AwSV Kenntnis davon erhalten, da im Zuge dessen eine prüfpflichtige Anlage entstanden sein könnte.</p> <p>Um die Behörde in die Lage zu versetzen, ggf. weitergehende Anforderungen im Sinne des § 67 AwSV anzuordnen, muss sie Kenntnis von der Erhöhung der Gefährdungsstufe erlangen.</p> <p>Wenn eine vorher nicht prüfpflichtige Anlage durch die Änderung der Gefährdungsstufe prüfpflichtig wird, hat der Betreiber die sich daraus ergebenden nicht weitergehenden Anforderungen im Sinne des § 67 AwSV mit Bekanntwerden der geänderten Gefährdungsstufe zu erfüllen.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere um Anforderungen aus den Regelungen, wie sie in § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AwSV aufgeführt sind. Dazu zählt auch die Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV.</p>
<b>43</b>	<p><b>§ 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV</b></p> <p>Nach der Regelung ist für bestimmte Anlagen eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich, wenn "für alle Teile einer Anlage" die geforderten Nachweise vorliegen. Was ist in diesem Zusammenhang unter "alle Teile einer Anlage" zu verstehen?</p> <p>Beispiel: Reicht es bei einem Lagertank, wenn der Auffangraum nach Betonrichtlinie gebaut, der Tank nach einer Bauregeliste gefertigt und die Überfüllsicherung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat (Anlagenteile i. S. d. §§ 2 Abs. 9 und 14 Abs. 1) oder sind hier auch weitere Teile dieser Anlage wie z. B. die Rohrleitungen oder Tankinnenbeschichtungen oder die Pumpen etc. gemeint?</p> <p>Je detaillierter die Betrachtungsweise, desto wahrscheinlicher ist, dass nicht für alle Einzelteile Nachweise vorgelegt werden können und eine Eignungsfeststellung (ggfs. nur für einzelne Anlagenteile?) notwendig wird.</p>	<p>Zur Fragestellung ist zunächst anzumerken, dass eine Eignungsfeststellung für einzelne Anlagenteile nach der Neufassung des § 63 WHG nicht mehr vorgesehen und nicht mehr möglich ist.</p> <p>Daher ist für alle Anlagenteile eine Zulassung beizubringen, insbesondere für diejenigen, für die grundsätzlich auch Eignungsnachweise im Sinne des § 63 Abs. 4 WHG geführt werden können oder eingeführte technische Regeln nach den Länder-Baube stimmungen vorliegen.</p> <p>Für einzelne Anlagenteile ist das in der Praxis nicht immer möglich. Das betrifft z. B. einzelne Dichtungsmittel (z. B. Dichtungshanf), die nach guter fachlicher Praxis vielfach Anwendung finden. Insofern bedarf es hier einer pragmatischen Handhabung. Das gilt allerdings nicht für die in der Frage genannten Beispiele, soweit für diese eine Zulassung erforderlich ist (z. B. Tankinnenbeschichtung).</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

<b>44</b>	<b>§ 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV</b>  Muss das Gutachten des Sachverständigen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV bestätigen, dass nur Anlagenteile verwendet wurden, die nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV, § 63 Abs. 4 WHG als geeignet gelten? (z. B. nur CE-gekennzeichnete Bauprodukte oder abZ)	Ja. Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV muss der Sachverständige bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Dazu ist eine Aussage zu den Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV sowie eine Aussage zur Kompatibilität der jeweiligen Anlagenteile erforderlich.
<b>45</b>	<b>§ 41 Abs. 3 AwSV</b>  Gem. § 41 Abs. 3 AwSV kann die Behörde bei Anlagen der Gefährdungsstufe D von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 AwSV erfüllt sind. Im Gegensatz zu § 41 Abs. 2 AwSV sind für die Prüfung des Sachverhaltes nach § 41 Abs. 3 AwSV keine Fristen genannt. Ist davon auszugehen, dass die Behörde bzgl. der Entscheidung, ob von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden kann, an keine Fristen gebunden ist?	Es ist richtig, dass die zuständige Behörde hinsichtlich der Entscheidung, ob von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden kann, an keine konkrete Frist aus der AwSV gebunden ist. In der Praxis ist die Einhaltung eines angemessenen Bearbeitungszeitraums entsprechend der Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 AwSV in der Größenordnung von sechs Wochen anzustreben. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
<b>46</b>	<b>§ 42 AwSV</b>  Fällt die Anlage nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 41 AwSV, ist dann in der Regel behördlicherseits im Rahmen des Verfahrens ein Sachverständigengutachten zu fordern?	§ 42 AwSV regelt, dass einem Antrag auf Eignungsfeststellung die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Ein Gutachten ist nur dann erforderlich und zu fordern, wenn die Behörde den technischen Aufbau und die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen der Anlage nicht selbst abschließend beurteilen kann.

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

47	<b>§ 43 Abs. 1 AwSV</b>  Der Umfang der Anlagendokumentation ist in § 43 Abs. 1 AwSV definiert und deckt sich weitestgehend mit den Inhalten der Anlagenbeschreibung nach der TRwS 779 Nr. 6.2 Nr. 2. Sind hier zusätzlich noch Änderungen/Ergänzungen durch den Betreiber vorzunehmen oder kann die Anlagenbeschreibung „mit einer anderen Überschrift“ übernommen werden?	In der Begründung zur AwSV ist ausgeführt, dass eine solche Anlagendokumentation für einen verantwortungsvollen Betreiber selbstverständlich ist und auch derjenigen entspricht, die seit Jahren in der TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“ unter Punkt 6.2 aufgeführt war. Es ist jedoch möglich, dass im Einzelfall aufgrund des § 43 Abs. 2 AwSV Ergänzungen notwendig werden (zusätzliche Unterlagen, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind).
48	<b>§ 44 AwSV</b>  Kann auf das Anbringen von Merkblättern verzichtet werden, wenn die Inhalte durch gleichwertige Maßnahmen abgedeckt sind?  Müssen Merkblätter an alle AwSV-Anlagen gem. § 44 Abs. 4 Satz 1 AwSV mit der Gefährdungsstufe A angebracht werden, wenn andere vergleichbare Möglichkeiten nach § 44 Abs. 4 Satz 3 AwSV vorhanden sind?	Nach § 44 Abs. 4 Satz 3 AwSV wird eine Vereinfachung ermöglicht, wenn die Angaben nach Anlage 4 auf andere Weise erfüllt werden. Doppel- und Mehrfachbeschriftungen sollen dadurch verhindert werden.  Sind vergleichbare Möglichkeiten vor Ort vorhanden, gut sichtbar und dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich, kann auf die Anbringung von Merkblättern für Anlagen verzichtet werden. Die vorgegebenen Informationen des Merkblatts nach Anlage 4 sind zu berücksichtigen. Sind zum Beispiel in einer Maschinenhalle eine Vielzahl von gleichartigen Werkzeugmaschinen aufgestellt, genügt ein gut sichtbar angebrachtes Merkblatt für alle Maschinen.
49	<b>§ 45 AwSV</b>  In allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) der Beschichtungsstoffe gibt es die Bestimmung, dass Beschichtungsarbeiten nicht von einem Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG ausgeführt werden müssen. Dies bezieht sich auf die Ausnahme in § 24 Nr. 4 Muster-VAwS. Geht die abP als „speziellere Vorschrift“ vor oder ist die Grundlage für diese Bestimmung durch die AwSV entfallen?	Eine § 24 Nr. 4 Muster-VAwS entsprechende Regelung ist in § 45 AwSV nicht enthalten. Das Aufbringen der Beschichtungsstoffe ist damit fachbetriebspflichtig, soweit es sich nicht um Instandhaltungsmaßnahmen handelt.
50	<b>§ 45 AwSV</b>  Gemäß § 45 AwSV besteht Fachbetriebspflicht für bestimmte Anlagen und Tätigkeiten. Wenn ein Betreiber	Die Instandhaltung (Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes nach § 2 Abs. 29 AwSV) eines Auffangraumes (z. B. der Beschichtung) einer Heizölverbraucheranlage (HVA) durch den Betreiber ist nicht fachbetriebspflichtig.

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

	<p>beispielsweise seinen Auffangraum selbst mit einem geeigneten Beschichtungsstoff anstreicht und der Sachverständige dies im Rahmen der Nachprüfung feststellt, stellt sich die Frage, wie dann zu verfahren ist und welche Konsequenzen dies für den Anlagenbetreiber hat?</p>	<p>Das erstmalige Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist, als Teil der Errichtung, gem. § 45 Abs. 1 Nr. 4 AwSV fachbetriebspflichtig.</p> <p>Bei prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlagen (HVA) muss der Sachverständige im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung prüfen, ob der Auffangraum sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.</p> <p>Wenn der Sachverständige Mängel am Anstrich oder das Fehlen des Anstrichs festgestellt hat, muss im Prüfbericht vermerkt werden, in welchem Umfang der Anstrich mangelhaft war, ob also eine Instandhaltung ausreicht oder eine Instandsetzung notwendig ist. Hat der Betreiber entgegen § 45 AwSV Tätigkeiten ausgeführt, muss der Sachverständige dies als Ordnungsmangel im Prüfbericht vermerken, gleichzeitig aber auch die Qualität der Tätigkeit bewerten. Bei schlechter Ausführung handelt es sich über den Ordnungsmangel hinaus um einen erheblichen technischen Mangel, den der Betreiber durch einen Fachbetrieb beheben lassen muss. Darauf kann ihn die Wasserbehörde hinweisen und eine Ordnungswidrigkeit androhen, falls er nochmal selbst tätig wird.</p>
<b>51</b>	<p><b>§ 45 AwSV</b></p> <p>Sind bei regelmäßigen Innenreinigungen im laufenden Betrieb von AwSV-Anlagen grundsätzlich von Fachbetrieben i. S. d. § 45 Abs. 1 AwSV durchzuführen oder nur vor der Sachverständigenprüfung vor Stilllegung der Anlage?</p> <p>Hintergrund:</p> <p>In den Produktionsbetrieben werden unterschiedliche HBV- und Tankanlagen mit den unterschiedlichen Gefährdungsstufen betrieben. Hier finden teilweise batch-Produktionen statt und die Anlagen werden von den betrieblichen Mitarbeitern (kein Fachbetrieb) gereinigt, damit eine andere oder neue Kampagne produziert werden kann. Wenn diese Reinigungsarbeiten ausschließlich durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden darf, so ist dieses eine deutliche Verschärfung.</p>	<p>§ 45 AwSV regelt, dass sicherheitsrelevante Arbeiten an Anlagen von Fachbetrieben durchgeführt werden müssen. Dazu gehört die Innenreinigung. Anlagen, die ein Risikopotenzial besitzen, sollen qualitätsgesichert betrieben werden. Dazu muss das Personal eine fachkundige Ausbildung haben, die über die Zertifizierung als Fachbetrieb nach § 62 AwSV nachgewiesen wird. Die Innenreinigung von Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe kann von eingewiesenem betriebseigenem Personal vorgenommen werden, wenn in der Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV beschrieben ist, wie dies zu erfolgen hat.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

<b>52</b>	<b>zu § 46 AwSV</b>  Wie ist die Prüfpflicht festzustellen, wenn in einer Anlage mit festen und flüssigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird?	<p>Zur Ermittlung der Gefährdungsstufe ist nach § 39 AwSV als maßgebendes Volumen das Nennvolumen aller Anlagenteile und damit das aller dort vorhandenen wassergefährdenden Stoffe zugrunde zu legen, wobei die Summe aus festen und flüssigen Stoffen zu bilden ist. Für die Umrechnung von „flüssig in fest“ kann näherungsweise <math>1 \text{ m}^3=1 \text{ t}</math> verwendet werden.</p> <p>Mit der so ermittelten Gefährdungsstufe wird aus den Vorgaben der Zeile 2/3 Anlage 5/6 AwSV die Prüfpflicht ermittelt, damit sind auch die in der Anlage vorhandenen festen Stoffe berücksichtigt.</p>
<b>53</b>	<b>§ 47 AwSV</b>  Darf ein Sachverständiger, der ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV erstellt hat oder anderweitig seitens des Betreibers im Verfahren beteiligt war, auch die Sachverständigenprüfung der Anlage durchführen?	<p>Sachverständige, die ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV erstellt haben, dürfen bei dieser Anlage keine Inbetriebnahmeprüfung oder Erstprüfung nach § 46 AwSV durchführen (vgl. LAWA-Merkblatt „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften“ Nr. 3.2.2.2, S. 12).</p>
<b>54</b>	<b>§ 49 AwSV</b>  Gilt für Gebindeläger und für HBV-Anlagen in Schutzgebieten generell ein 100%iges Rückhaltevermögen und besteht keine Möglichkeit einer Befreiung von dem 100%-Rückhaltegebot?	<p>Ja, für Gebindeläger ist generell ein 100%iges Rückhaltevermögen einzuhalten. Eine Befreiung von dem 100%-Rückhaltegebot ist nicht möglich.</p>
<b>55</b>	<b>zu § 49 Abs. 3 AwSV</b>  Welche Regelung gilt für das Rückhaltevolumen für Anlagen in Wasserschutzgebieten, wenn mehrere Anlagen in einem Auffangraum betroffen sind?	<p>Laut den technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) 779 (Juni 2023) in Nr. 6.1.2. Abs. 5 muss das Rückhaltevolumen dem größten der einzelnen notwendigen Rückhaltevermögen entsprechen, wenn eine Rückhalteeinrichtung mehreren Anlagen dient. Dies gilt aber nur dann, soweit keine weitergehenden Anforderungen wie z. B. für Schutz- und Überschwemmungsgebiete in der AwSV festgelegt wurden.</p> <p>Gemäß § 49 Abs. 3 AwSV dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Abs. 3</li></ol>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		<p>das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder</p> <p>2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.</p> <p>Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 gelten die genannten Anforderungen auch für die in §§ 31 und 38 AwSV genannten Anlagen sowie die in § 34 AwSV genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.</p> <p>Das Rückhaltevolumen bei mehreren Anlagen innerhalb eines Auffangraums wird in der AwSV nicht eigens adressiert. Da der Schutzgedanke in § 49 AwSV ein Rückhaltevolumen entsprechend des gesamten in einer Anlage vorhandenen Volumens fordert, unabhängig von abgesperrten Betriebseinheiten, sollte bei mehreren Anlagen innerhalb eines Auffangraumes ebenso das gesamte Volumen zurückgehalten werden können.</p> <p>Demnach ist in der weiteren Zone von Wasserschutzgebieten das Rückhaltevolumen so zu bemessen, dass das Volumen der wassergefährdenden Stoffe aller Anlagen in einer Rückhalteeinrichtung zurückgehalten werden kann.</p>
56	<b>§ 51 AwSV</b>  Gilt die Abstandsregel nur für die Behälter oder auch für die Umwallung?	<p>Eine Umwallung ist als Anlagenteil nach § 2 Abs. 16 AwSV anzusehen. Der Abstand zum Gewässer ist deswegen auch von der Umwallung einzuhalten. In der TRWS 793-1 Biogasanlagen sind die technischen Anforderungen an die Umwallung geregelt.</p>
57	<b>entfällt</b>	entfällt
58	<b>§§ 68-70 AwSV</b>  Was sind „bestehende Anlagen“ im Sinne der §§ 68-70 AwSV?  Kann diese Definition auch auf die Anforderungen an bestehende Anlagen angewendet werden?	<p>Der Begriff „bestehende Anlagen“ umfasst alle Anlagen, die am 01.08.2017 (Inkrafttreten der AwSV) bereits errichtet waren.</p> <p>Anlagen, die nach alter Rechtslage genehmigt, aber erst nach dem 01.08.2017 errichtet oder einer Prüfung vor Inbetriebnahme unterzogen worden sind, sind im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu betrachten.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

59	<b>§ 69 AwSV</b>  Sind die am 31.7.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften für wiederkehrende Prüfungen weiter anzuwenden, wenn diese weitergehend sind als die Überwachungs- und Prüfpflichten nach § 46 AwSV?	Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz werden die bisherigen Regelungen der VAwS durch die Vorschriften der AwSV ersetzt und sind nicht mehr anwendbar. Folge ist, dass bisherige Prüfpflichten vollständig oder teilweise entfallen. Maßgebliche Regelung bzgl. der Prüfpflicht ist § 46 AwSV.
60	<b>Anlagen 5 und 6 AwSV</b>  Welche Prüfpflicht gilt für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen?	<p>In Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 AwSV ist bei Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen eine wiederkehrende Prüfung bei unterirdischen Anlagen und Anlagen im Freien über 1.000 Tonnen vorgesehen. Aus dem Wortlaut der AwSV ergibt sich nicht eindeutig, ob sich die 1.000 Tonnen nur auf die Anlagen im Freien oder auch auf die unterirdischen Anlagen beziehen. Damit stellt sich die Frage, ob unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen, jeweils über 1.000 Tonnen, oder (alle) unterirdischen und die oberirdischen über 1.000 Tonnen gemeint sind.</p> <p>Nach Fußnote 4 der Anlagen 5 und 6 AwSV beginnen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle für die wiederkehrende Prüfung können somit nur ermittelt werden, wenn zuvor eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat. Hat keine Inbetriebnahmeprüfung stattgefunden, hängen die Prüfzeitpunkte und -intervalle für die wiederkehrende Prüfung dagegen „in der Luft“; ein ordnungsgemäßer Vollzug der Vorschriften wäre nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber in der AwSV eine vollzugstaugliche Regelung treffen wollte. Dementsprechend ist die Regelung in Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 so zu verstehen, dass nur für solche unterirdischen Anlagen eine wiederkehrende Prüfpflicht besteht, die bereits bei Inbetriebnahme prüfpflichtig waren. Das bedeutet, dass eine wiederkehrende Prüfpflicht nur bei unterirdischen Anlagen über 1.000 Tonnen und bei oberirdischen Anlagen über 1.000 Tonnen besteht. Damit unterliegen die unterirdischen Anlagen bis 1.000 Tonnen keiner Prüfpflicht. Solche kleinen unterirdischen Anlagen sind aber wohl eher selten.</p> <p>Zeile 4 Spalte 3 der Anlagen 5 und 6 AwSV ist in dem Sinne zu verstehen, dass unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien, jeweils über 1.000 Tonnen, alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen sind. Maßgebend ist allein die Tonnage.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

60	<b>Anlagen 5 und 6 AwSV</b>  Warum wird in Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 AwSV (Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen) nicht auf Gefährdungsstufen abgehoben?	Da feste wassergefährdende Gemische grundsätzlich nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft werden, lässt sich auch keine Gefährdungsstufe ermitteln. Zeile 4 gilt unabhängig von einer Gefährdungsstufe, also sowohl für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, die als allgemein wassergefährdend gelten, als auch für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, die in eine WGK eingestuft sind. Maßgebend ist allein die Tonnage. Die Prüfpflicht hängt allein von der Überschreitung des Schwellenwertes von 1.000 Tonnen ab.
62	<b>Anlage 7 AwSV</b>  Welche Aufgabe hat ein Leckageerkennungssystem bei JGS- und Biogasanlagen?	<p>Ein Leckageerkennungssystem dient dazu, die aus einem Leck im Boden oder in einer vom Erdreich verdeckten Wand eines Behälters austretenden wassergefährdenden Stoffe abzuleiten und in einer Kontrolleinrichtung sichtbar zu machen, sodass auf diese Weise die Undichtheit des Behälters erkannt werden kann. Leckageerkennungssysteme dienen nicht dazu, wassergefährdende Stoffe zurückzuhalten, sind also keine Rückhalteeinrichtung. Sie müssen deshalb nicht flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden.</p> <p>Die Ableitung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt in der Regel auf einer Kunststoff-Dichtungsbahn (z. B. einer PE-Dichtungsbahn). Nach Aussage von Experten ist es ausreichend, dass diese Dichtungsbahnen bei einer Beaufschlagungsdauer von 90 Tagen nicht angegriffen wird. Die darüber liegende Dränschicht darf durch das Gewicht des Behälters und der eingelagerten wassergefährdenden Stoffe nicht so weit zusammengedrückt werden, dass die Ableitung der wassergefährdenden Stoffe unterbunden wird. In das System darf kein Wasser eindringen und wassergefährdende Stoffe dürfen aus dem System nicht austreten.</p> <p>Eine Kontrolle der Dichtungsbahnen auf Dichtheit im Betrieb der Anlage ist nicht erforderlich.</p>
63	<b>zu Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV</b>  Bedarf ein Leckageerkennungssystem eines Verwendbarkeitsnachweises?	Nach Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV dürfen für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

		<p>Bausätze verwendet werden, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck vorliegen.</p> <p>Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unterliegen dem Bauordnungsrecht. Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nach § 17 Musterbauordnung (MBO) erforderlich, wenn u. a. eine Verordnung nach § 85 Abs. 4a MBO dies vorsieht. Eine solche Verordnung liegt mit der „Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO)“ vor. In dieser Verordnung wird in § 1 Nr. 2 f) aufgeführt, dass für Sicherheitseinrichtungen bei ortsfesten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise erforderlich sind.</p> <p>Das Leckageerkennungssystem eines Güllebehälters ist eine solche Sicherheitseinrichtung. Aufgrund der wasserrechtlichen Forderung nach Verwendbarkeitsnachweisen in Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV und der Regelung in der WasBauPVO, für Sicherheitseinrichtungen Verwendbarkeitsnachweise zu erteilen, können in Güllebehältern nur Leckageerkennungssysteme, die über einen Verwendbarkeitsnachweis – in diesem Fall eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung beziehungsweise allgemeine Bauartgenehmigung – verfügen, eingebaut werden. Die jeweils aktuellen Bescheide sind auf der Internetseite des DIBt (<a href="http://www.dibt.de">www.dibt.de</a>) erhältlich.</p>
64	<p><b>zu Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV</b></p> <p>Bedarf ein Leckageerkennungssystem einer bauaufsichtlichen Zulassung durch das DIBt?</p>	<p>In den jeweiligen Landesbauordnungen haben die Länder geregelt, dass das DIBt für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen beziehungsweise allgemeiner Bauartgenehmigung (abZ/aBG) zuständig ist. Aufgrund des Zusammenspiels von Regelungen des Wasserrechts und des Baurechts bedarf ein Leckageerkennungssystem einer abZ/aBG durch das DIBt.</p> <p>Das DIBt veröffentlicht auf seiner Internetseite eine aktuelle Liste von Leckageerkennungssystemen und anderen Abdichtungsmitteln (zum Beispiel Dichtungsbahnen) mit abZ/aBG, mit denen die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt und die ohne weitere Einzelfallprüfung und Nachweise für JGS- und Biogasanlagen verwendet werden können.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

<b>65</b>	<b>zu Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV</b> Wie verhält es sich mit der nachträglichen Anzeige von Bestandsanlagen, wenn der Betreiber nicht von sich aus das Anzeigeverfahren initiiert?	Hier gilt der Verweis auf § 40 AwSV, in dem eine Anzeige nur bei Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen vorgesehen ist. Eine nachträgliche Anzeige für den Betrieb einer Anlage ist somit nicht vorgesehen.
<b>66</b>	<b>zu § 31 AwSV</b> Welche Anforderungen werden an die Umschlagflächen beim Befüllen bzw. der Entleerung von Fass- und Gebindelagern mit Transportmitteln (z. B. Lkw→Gabelstapler) gestellt?	In der TRwS 779 vom Juni 2023 wird in Abschnitt 9.3.2 und dem informativen Anhang F beschrieben, was bei Umschlagflächen für die Befüllung von/die Entleerung von Fass- und Gebindelagern mit Transportmitteln zu berücksichtigen ist. Ob eine Anlage zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe vorliegt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse zu entscheiden. Hinweise zur Entscheidung, ob eine Anlage vorliegt, sind im Anhang F der TRwS 779 dargestellt.
<b>67</b>	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
<b>68</b>	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
<b>69</b>	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
<b>70</b>	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
<b>71</b>	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
<b>72</b>	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

73	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
74	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
75	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
76	Wegen des Außer-Kraft-Tretens der „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ (BG-V) zum 26. Oktober 2024 entfällt diese FAQ-Nummer.	entfällt
77	Sind Energiepfähle/vergleichbare thermisch aktivierte Anlagenteile in Schutzgebieten nach § 2 Absatz 32 AwSV zulässig?	<p>Zunehmend werden „Energiepfähle“ (Gründungspfähle zur Stützung der Gebäudelast bei nicht tragfähigen Baugrundverhältnissen, die thermisch aktiviert werden) in Neubauten zur Erdwärmenutzung vorgesehen und eingebaut. Energiepfähle funktionieren als Wärmeüberträger nach dem Prinzip von Erdwärmesonden und werden in der VDI-Richtlinie 4640 Blatt 2, 2019 als „weitere Wärmequellenanlagen“ definiert, die Ausführung wird unter Nr. 9.1 beschrieben.</p> <p>Zur Frage der Zulässigkeit von Energiepfählen in Wasserschutzgebieten ist Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Energiepfähle sind weder im WHG noch in der AwSV definiert/genannt.</li><li>• Nach § 49 Abs. 1 AwSV sind im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten alle, nach Abs. 2 AwSV in der weiteren Zone bestimmte Anlagen nicht zulässig, u.a. Erdwärmesonden. Sofern die weitere Zone unterteilt ist, gilt nur der innere Bereich als Schutzgebiet (§ 2 Abs. 32 AwSV).</li><li>• Aus fachlicher Sicht ist eine Vergleichbarkeit zu den Erdwärmesonden (u.a. Funktion, Betrieb, Art des Wärmeträgers) gegeben.</li></ul> <p>Damit können Energiepfähle und vergleichbare thermisch aktivierte Anlagenteile in Schutzgebieten nach § 2 Abs. 32 AwSV nach den derzeitigen Bestimmungen der AwSV nicht errichtet werden.</p>

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

78	Ist Grünschnitt allgemein wassergefährdend?	Grünschnitt ist als festes Gemisch allgemein wassergefährdend, sofern der Geltungsbereich der AwSV maßgebend ist. Kann Sickersaft anfallen, z.B. bei der Kompostierung, ist § 26 Abs. 2 AwSV zu beachten.
79	Wie wird Kompost eingestuft und welche Bestimmungen gelten nach AwSV?	Der ausgereifte Kompost (mit einem Rottegrad größer 3) ist als nicht wassergefährdend eingestuft (Kenn-Nr. 7654). Mit Ausnahme der Eigenkompostierung im privaten Bereich (§ 13 Abs. 2 AwSV), gelten für Kompostieranlagen die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.
80	Kann Gülle, der Kalkstickstoff zugesetzt wurde, entsprechend den Anforderungen nach Anlage 7 AwSV (JGS-Anlage) gelagert werden bzw. kann dieses Gemisch § 2 Abs 13 zugeordnet werden?	Nein. Nach § 62 WHG gilt der „bestmögliche Schutz“ nur für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von JGS. Der Zusatz von Kalkstickstoff ist eine Behandlung von Gülle, die nicht unter diese Privilegierung fällt. Daher sind darauf die Regelungen der Anlage 7 AwSV nicht anwendbar. Auf die stofflichen Regelungen in § 2 Abs. 13 AwSV kommt es insoweit gar nicht an.
81	Wie verbindlich ist das Merkblatt des BLAK UmwS „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, Stand 29.05.2024, bei der Umsetzung in die Praxis?	Das Merkblatt dient als Handlungsempfehlung und Erkenntnisquelle für Betreiber/Planer/Sachverständige/Behörden, die Lithium-Ionen-Batterien im Hinblick auf die Wassergefährdung betrachten. Das Merkblatt soll den bundeseinheitlichen Vollzug sicherstellen und einen gangbaren Weg aufzeigen, wie die AwSV umgesetzt werden kann. Erst wenn Behörden Regelungen aus dem Merkblatt in einem Bescheid umsetzen, erlangen diese Verbindlichkeit. Wenn Betreiber/Planer/Sachverständige das Merkblatt auf ihren Fall für anwendbar halten, kann sich daran orientiert werden, die Anlage danach zu planen und der Behörde vorzustellen. Dies gilt für alle Merkblätter des BLAK UmwS, die auf der Homepage der LUBW ( <a href="#">Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</a> ) veröffentlicht sind.
82	Ist das Merkblatt des BLAK UmwS „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, Stand 29.05.2024, auch für bestehende Anlagen anwendbar?	Ja, das Merkblatt LIB kann auch für bestehende Anlagen angewendet werden, bei denen es je nach Anlage sinnvoll sein kann, wesentliche Änderungen mit den Empfehlungen des Merkblatts vorzunehmen.
83	Zu § 3 Abs. 3 Nr.1 Was bedeutet „Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden“? Fallen darunter nur Stoffe und Gemische, die unmittelbar zum Verzehr	Bei der Regelung handelt es sich um eine Ausnahme, die auf gesellschaftspolitischen Argumenten beruht, „Lebensmittel“ sollen nicht als wassergefährdend gelten. Eindeutig ist, dass verzehrfertige Lebensmittel unter diese Ausnahmeregelung fallen (bspw. in verkaufsfertigen Flaschen abgefüllte Pflanzenöle oder Essig, im Allgemeinen fertig konfektionierte verzehrfertige Lebensmittel).

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

	bestimmt sind („Das, was auf den Teller kommt.“) oder auch Zutaten, die zu Lebensmitteln verarbeitet werden?	Anhand der amtlichen Begründung der AwSV (Drucksache 144/16 S. 214) wird deutlich, dass auch unzubereitete, noch nicht verzehrfertige Zustände von Lebensmitteln unter die Ausnahmeregelung fallen (z.B. „Mais vs. Popcorn“, „Zuckerrübe vs. Zucker“). Zweckdienlich und im Sinne des Gewollten erscheint es jedoch sinnvoll nur Zutaten in Lebensmittelqualität einzubeziehen, die eindeutig zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen. Bspw. ein Lager für Pflanzenöl, welches je nach Abnehmer zu Lebensmitteln verarbeitet oder für andere Zwecke (bspw. Pharmazie, Industrie) verwendet wird, fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung. Ausdrücklich nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen bei der Herstellung absichtlich zugesetzte Stoffe, welche nicht als solche verzehrt würden (z.B. Konservierungsstoffe, Aromen, Farbstoffe, Vitaminzusätze, Lebensmittelzusatzstoffe, Ethanol, Phosphorsäure, Zitronensäure). Eine Abgrenzung kann im Einzelfall unklar sein, es wird Betreibern bzw. Planern empfohlen in solchen Fällen rechtzeitig in Kontakt mit den zuständigen Wasserbehörden zu treten.
84	Fallen Wärmepumpen zur thermischen Nutzung von Oberflächengewässern (z.B. Flusswasser-, Seewasserwärmepumpen) unter die AwSV?	Wenn Wärmepumpen zur thermischen Nutzung von Oberflächengewässern ortsfest im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen verwendet werden und wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. mit Wasser-Glykolegemischen als Trägermedium) enthalten sind, fallen sie unter die AwSV, siehe auch Leitfaden „Grundlagen und Leitlinien für eine ökologisch verträgliche Nutzung zur Wärmege- winnung“ (2025) der LAWA. Für Anlagen im privaten Bereich gilt die Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG.

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

85	Unter welchen Voraussetzungen sind Wärmepumpen zur thermischen Nutzung von Oberflächengewässern (z.B. Flusswasser-, Seewasserwärmepumpen) zulässig?	<p>Für solche Wärmepumpen sind die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV nicht erfüllbar.</p> <p>In entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 AwSV kann eine einwandige Ausführung als fachlich vertretbar angesehen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein einwandiger Kontakt von wassergefährdenden Stoffen direkt mit dem Oberflächengewässer ausgeschlossen wird (Wärmetauscher außerhalb des Gewässers),</li><li>2. ausschließlich nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, als Wärmeträger verwendet werden und</li><li>3. die Anlage durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert ist, dass im Fall einer Leckage des Wärmeträgerkreislaufs sowohl die Umwälzpumpe des Wärmeträgers als auch eine Wasserentnahme aus und eine Wiedereinleitung in das Gewässer sofort unterbrochen und ein Alarm ausgelöst wird.</li></ol> <p>Es ist eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV i.V.m. § 62 Abs.1 WHG erforderlich. Für Anlagen im privaten Bereich gilt § 5 WHG als erfüllt, wenn o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Für Wärmeträgerleitungen in Verteilnetzen s. FAQ Nr. 33.</p>
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)

Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) - Stand 10/25

86	Kann auf den Austausch der bestehenden Zulauf- bzw. Verbindungsleitungen zur Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem (Abscheideranlage) bei Tankstellen, die vor Veröffentlichung der TRwS 781:2004 rechtmäßig errichtet und betrieben wurden, verzichtet werden, wenn die Dichtheit der Zulauf- und Verbindungsleitungen regelmäßig gemäß Abschnitt 10.2.7.2 TRwS 781: 2024 ohne Beanstandung geprüft wurde?	Wenn die bestehenden Zulauf- bzw. Verbindungsleitungen bei Tankstellen, die vor Veröffentlichung der TRwS 781:2004 rechtmäßig errichtet und betrieben wurden, die Anforderungen der TRwS 781 an die Verbindungsarten (Schweiß- oder Klebeverbindung) nicht erfüllen, handelt es sich grundsätzlich um eine Abweichung nach § 68 (3) AwSV. Die untere Wasserbehörde kann somit technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen nach § 68 Abs. 4 AwSV anordnen. Dies betrifft insbesondere bei bestehenden Tankstellen die Zulauf- bzw. Verbindungsleitungen zum Abscheider aus Kanalgrundrohren (KG-Rohre) mit zugehörigen Steckverbindungen. Die DWA-AG TRwS 781 ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Austausch nicht erforderlich ist, wenn die Dichtheit der Zulauf- und Verbindungsleitungen regelmäßig gemäß Abschnitt 10.2.7.2 TRwS 781: 2024 ohne Beanstandung geprüft wurde.
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------